

## Anlage

### Synoptische Darstellung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG)

Alte Fassung vom 22. Dezember 2011	Neue Fassung
<b>§ 12 Geschäftsführung</b>	
<p>12.1 Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>	<p>12.1 Die Gesellschaft hat <b>mindestens</b> zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>